

Untere Wasserbehörde

Sachgebiet 34.4
Immissionsschutz

Im Hause

Auskunft: Herr Jahnz
Durchwahl: 82 - 631
Zimmer: 2.08
Unser Zeichen: 6130-00462-20
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 21.01.2021

Bauherr / Betreiber

Höhenwind-Park GmbH, Kornpforstraße 15, 56068 Koblenz

Vorhaben / Betreff

Allgemeine Wasserwirtschaft, Stellungnahme BImSch-Verfahren, Errichtung und Betrieb von 3 WEA (1x Vestas V136 und 2x Vestas V117) in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel (Windkraftprojekt Rödelhausen); Az. 34.4/620-09/20

Grundstück

Rödelhausen, Außenbereich; Kappel, Außenbereich

Gemarkung: Rödelhausen, Flur: 7, Flurstück: 28/6, Flur: 11, Flurstück: 70/2, Gemarkung: Kappel, Flur: 17, Flurstück: 3/8, 3/5, 5/1

Vollzug der Immissionsschutzgesetze

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze

Die Firma Höhenwind-Park GmbH, Koblenz, beabsichtigt die Errichtung von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 117-3.3/3.45 MW BHC und eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V 136-3.45/3.6 MW in der Gemarkung Rödelhausen und Kappel.

Die Anlagen haben eine Nabenhöhe 116,5 Meter und 132 Meter über Grund und einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW.

Gewässer sind durch die Errichtung der Windenergieanlagen und deren Zuwegung augenscheinlich nicht betroffen. Südwestlich der WEA 3 ist vom Antragstellerseite ein Sumpfgebiet kartiert worden.

Per Mail vom 01.12.2020 frage Frau Kreuz an, ob eine Verschiebung der WEA 3 weiter nach Westen in Richtung Sumpfgebiet möglich sei.

Wir halten den Alternativstandort für die WEA 3 Vestas für wasserwirtschaftlich sehr problematisch. Die Errichtung der WEA sowie der Peripherieflächen stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in den Untergrund und somit der Grundwasserströme dar. Neben oberflächlichem Zustrom leben Sumpfgebiet auch erheblich von Grundwasserzuströmungen.

Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz „Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung“ sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.

Zudem sagt Absatz 2 aus, dass Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben sollen und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Aus unserer Sicht steht mit dem Ursprungsstandort ein Standort für die WEA 3 zur Verfügung, der in diesem Einzelfall die gesetzlichen Bedingungen besser berücksichtigt.

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb jeder Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage).

Die unter dem Formular 4 „Gehandhabte Stoffe“ genannten Mengen und Wassergefährdungsklassen beziehen sich auf die Vestas 3,45-MW-Plattform für die Anlagentypen Typ Vestas V 117-3.3/3.45 MW BHC und Vestas V 136-3.45/3.6.

Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK¹ 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffe einer jeden Windkraftanlage werden nicht überschreitet.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG². Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV³ und § 65 LWG⁴ vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigelegt kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme **keine** Einwände, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Dem Vorhaben wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt, folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und beachtet werden:

¹ WGK – Wassergefährdungsklasse

² WHG – Wasserhaushaltsgesetz

³ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁴ LWG – Landeswassergesetz

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I. Anordnung

1. Der Rückhaltebereich (als V_a (Zone 3, 4, 4.1 & 5) = aufnehmbares Volumen im Maschinenhaus) der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ ist der **Gefährdungsstufe B** nach § 39 AwSV zuzuordnen.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs.10 AwSV richtet sich bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach den Stoffen mit der höchsten Wassergefährdungsklasse. Diese sind maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

Bei den oben genannten WEA Typen werden laut vorgelegter Unterlagen 1.059 Liter im Rückhaltebereich Maschinenhaus zurückgehalten. Dieser Rückhaltebereich dient zum einen der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ als Rückhaltevolumen. Somit sind alle Anlagenteile, die im Rückhaltebereich „Maschinenhaus“ aufgefangen werden sollen als eine Einheit anzusehen. In der Kühleinheit „Getriebe & Hydraulik“ wird ein Stoff der WGK 2 verwendet und weist am Gesamtvolumen einen Anteil von 10,7 % aus. Somit ist dieser Teilanlage der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV.

II. Hinweise

2. Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).
Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)⁵.
4. Für Anlagenteile gilt:
 - a) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
 - b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.

⁵ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

- c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
 - d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
 6. Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
 7. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.

III. Betriebliche Anforderungen

8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind⁶. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

⁶ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

IV. Überwachungspflichten

10. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
11. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von.

V. Prüfpflichten

12. Die Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.
Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:
13. Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:
 - a) Anlagen der Gefährdungsstufe B,

Für a) gelten folgende Prüfzeitpunkte:
 - i. Prüfung vor Inbetriebnahme oder
 - ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.
14. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

Hinweise:

Da entsprechende Aussagen zu den nachfolgenden Punkten nicht konkret genug aus den Unterlagen hervorgehen sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Nur unter dieser entsprechenden Beachtung kann eine Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

Wegebau:

Sind Stabilisierungsmaßnahme des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20⁷) zu beachten.

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung:

In wie weit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen wurde von hier nicht geprüft.

Für den Fall das Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur land- und/ oder forstwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

- Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).

⁷ Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html

- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.
- Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

Im Auftrag

(Jahnz)

Untere Naturschutzbehörde

Sachbereich 34.4	Auskunft:	Frau Scholl
Untere Immissionsschutzbehörde	Durchwahl:	82 - 663
	Zimmer:	2.17
Im Hause	Unser Zeichen:	6120-00177-20
	Ihre Nachricht vom:	24.11.2020
	Ihr Zeichen:	34.4/620-09/20
	Datum:	29.04.2022

Bauherr / Betreiber

Höhenwind-Park GmbH, Kornpforstraße 15, 56068 Koblenz

Vorhaben / Betreff

Errichtung und Betrieb von 3 WEA in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel (Windkraftprojekt Rödelhausen); Stellungnahmen in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzrecht

Grundstück

Rödelhausen, Außenbereich; Kappel, Außenbereich

Gemarkung: Rödelhausen, Flur: 7, Flurstück: 28/6, Flur: 11, Flurstück: 70/2, Gemarkung: Kappel, Flur: 17, Flurstück: 3/8, 3/5, 5/1

Bezug:

- 1) Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013**
- 2) Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012**
- 3) Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 12.08.2020**

Ausgangslage

Die Höhenwind-Park GmbH plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in den obengenannten Gemarkungen Die in der Planung ursprünglich vorgesehene südlichste Anlage entfällt. Es sollen Anlagen vom Typ Vestas V 136 mit einer Gesamthöhe von 200,0 m (nördliche Anlage) und Vestas V 117 mit einer Gesamthöhe von 175,0 m (südliche Anlage) errichtet werden. Beide Anlagen haben eine Nennleistung von 3.45 MW. Im engen räumlichen Zusammenhang befinden sich bereits weitere Bestandsanlagen.

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen:

- (1) Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht gemäß § 6 UVPG für 3 Windenergieanlagen
Stadt-Land-Plus GmbH (Mai 2021)
- (2) Plan – Biotop und Nutzungstypen
Stadt-Land-Plus GmbH (April 2020)
- (3) Konflikt- und Maßnahmenplan
Stadt-Land-Plus GmbH (Februar 2021)
- (4) Natura 2000 Vorprüfung
Stadt-Land-Plus GmbH (November 2020)
- (5) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Stadt-Land-Plus GmbH (Mai 2021)
- (6) Abschätzung der Schutzfunktion Grundwasserüberdeckung WEA 1
GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH (14.04.2021)
- (7) Fachliche Einschätzung der Modifizierung des WEA-Standortes 3 innerhalb der Windparkplanung
Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (19.02.2021)
- (8) Faunistisches Gutachten – Brutvogelerfassung
Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (25.09.2020)
- (9) Faunistisches Gutachten – Horstkontrolle
Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (25.09.2020)
- (10) Faunistisches Gutachten – Raumnutzungsanalyse Rotmilan
Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (22.09.2020)
- (11) Faunistisches Gutachten – Fledermäuse
Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (27.09.2020)
- (12) Technische Beschreibung Vestas WEA Fledermausschutz
Vestas Wind Systems A/S (07.02.2019)
- (13) Faunistisches Gutachten – Wildkatze, Hirschkäfer und Reptilien
Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (07.10.2020)

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten noch nicht ausreichend, sodass wir nachfolgend um entsprechende Ergänzungen bzw. Abstimmungen bitten. Wir schließen aber auf Grundlage der bisher eingereichten Unterlagen grundsätzlich eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht aus.

Anmerkungen zu den eingereichten Unterlagen

Alter der faunistischen Erhebungen

Wir bitten zu beachten, dass faunistische Erhebungen für Windkraftvorhaben nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Insbesondere bitten wir um eine erneute Horstkontrolle und -Erfassung. Sollten dabei Rotmilane oder Schwarzstörche in den Bereichen von 1.500 bzw. 3.000m um die Anlagen brüten und es sich nicht um den bereits 2020 untersuchten Rotmilanhorst handeln, ist eine erneute RNA durchzuführen.

Weiterhin bitten wir, die Karten der Rotmilan-RNA aus dem Jahr 2020 nachzureichen, da diese nur in der UVS integriert eingereicht wurden.

Bewertung des Standorts der WEA 1

Bei einer Begehung der WEA-Standorte wurden im Bereich der Planung auf den nunmehr selten bis völlig ungenutzten Wegen bzw. Schneisen Pflanzengesellschaften vorgefunden, die unserer Einschätzung nach auf nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG pauschal geschützte Biotope hinweisen (Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche,...). Insbesondere im Bereich des geplanten Wendetrichters befinden sich sehr vernässte Bereiche, die nicht nur ein Vorkommen von Binsen aufweisen, sondern auch Standort von Torfmoosen (*Sphagnum spp.*) sind. Dies weist darauf hin, dass die Bereiche bereits lange vernässt sind und früher ggf. eine noch intensivere Vernässung aufgewiesen haben, da Torfmoose sich nur auf dauerhaft nassen Standorten ansiedeln können, die keine längeren Trockenphasen erfahren. Auch sind alle in Deutschland wild vorkommenden Torfmoose nach BArtSchV besonders geschützt (Anhang I). Zudem sind einige Arten auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet bis stark gefährdet eingestuft. Weiterhin stellen die vernässten Bereiche einen potenziellen Lebensraum für Amphibien dar.

Es handelt sich zwar nicht um in der gesamten Ausdehnung ungestörte Pflanzengesellschaften, dennoch ist eine Detailkartierung inklusive Erfassung der vorkommenden Pflanzenarten der vernässten Bereiche und eine Untersuchung auf das Vorkommen von Amphibien auch über das geplante Baufeld hinaus notwendig, um die Erheblichkeit der durch den Bau der Anlage erfolgenden Beeinträchtigung beurteilen zu können. Hierbei ist auch die Veränderung des Bodenwasserhaushalts durch den Bau der Anlagen und der Zuwegungen zu berücksichtigen, der über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinausgehen wird.

Zuvor ist mit der oberen Naturschutzbehörde (SGD Nord) abzustimmen, ob bei den bisher gewonnenen Erkenntnissen die zu beantragende Befreiung von den Verboten nach § 30 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Weiterhin ist sofern möglich eine Verschiebung der Anlage zur Minimierung des Eingriffs denkbar.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der saP wird bei der Ermittlung der zu prüfenden Arten dargelegt, dass hier neben den Artengruppen Fledermäuse und Vögel lediglich die Wildkatze und die Schlingnatter betrachtet werden. Aufgrund des möglichen Amphibienvorkommens und des mittlerweile in anderen Verfahren festgestellten Vorkommens von Haselmäusen in auch sehr pessimalen Habitaten, bitten wir, die Betrachtung in der saP, auch auf Grundlage der nachgeforderten Erhebungen, entsprechend zu erweitern.

Fachbeitrag Naturschutz

Nach § 9 Abs 3 LNatSchG Rheinland.Pfalz ist mit der Planung ein Fachbeitrag Naturschutz vorzulegen. Wir bitten diesen nachzureichen oder in die freiwillig erstellte Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren.

Rodungskarten betroffene Biotoptypen

Für die temporären und dauerhaften Rodungsflächen, die durch die Errichtung der Anlagen und der Zuwegungen bitten wir, eine Detailkarte für jeden WEA-Standort zu erstellen, die die betroffenen Biotoptypen abbildet und die Flächennutzung während der Bauphase und der Betriebsphase darstellt.

Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, um die durch den Eingriff in Natur und Landschaft entstehenden Beeinträchtigungen zu kompensieren. Bei der Umpflanzung bitten wir um eine Angabe, ob an diesem Standort eine höhere Vielfalt an Laubgehölzen umsetzbar ist, sodass sich der naturschutzfachliche Wert der Kompensation zusätzlich erhöht. Zudem sollten auf den Rodungsflächen entlang der Zuwegungen die Entwicklung eines möglichst strukturreichen Waldrandes, ggf. durch Lenkung der natürlichen Sukzession erfolgen. Die Pflanzung der Libanonzedern rechnen wir hier nicht dem naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleich zu, da es sich um eine nicht natürlicherweise vorkommende Baumart handelt. Da es sich aber gleichzeitig um einen forstrechtlichen Ausgleich handelt, ist eine Pflanzung der Zedern grundsätzlich zulässig. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde würde dennoch die ausschließliche Nutzung einheimischer Baumarten begrüßt.

Für die Anlage des Kleingewässers ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich, um die Notwendigkeit eines hierfür gesondert zu stellenden Antrags abzuklären.

Landschaftsbild

Gegenwärtig wurde auf eine Sichtbarkeitsanalyse verzichtet, da keine deutliche Mehrbelastung des Landschaftsbilds aufgrund der zahlreichen Bestandsanlagen im Umkreis um die Planung erwartet wird. Wir bitten dennoch um eine Sichtbarkeitsanalyse der geplanten WEAs insbesondere im Vergleich zur Sichtbarkeit der Bestandsanlagen, um die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds besser bewerten zu können. Diese wurde in anderen Verfahren z.B. mit der Software windPRO erstellt.

Wir bitten, die Kosten des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 907,01 Euro gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 LGebG zu Gunsten der Buchungsstelle 5.5.4.5.3 43190000 der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises mit zu erheben.

Im Auftrag

(Julia Scholl)

SG 34.4

im Hause

Antrag der Höhenwind-Park GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden geplanten WEA sollen auf einer in der im FNP der VG Kirchberg dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergie errichtet werden.

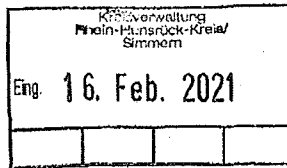
Gemäß Ziel Z 136g LEP IV dürfen einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Bei einem Vorhaben von weniger als drei WEA hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass noch weitere Windenergieanlagen im räumlichen Verbund (unabhängig von Gemeindegrenzen) bestehen, genehmigt oder planungsrechtlich möglich sind. Bei letzterem hat der Antragsteller nicht abschließend zu prüfen, ob diese Standorte auch tatsächlich genehmigungsfähig wären. Bei Kenntnis von fachrechtlich entgegenstehenden Ausschlussgründen (z. B. wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Art) hat er diese jedoch zu berücksichtigen.

Die Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde hat ergeben, dass aufgrund der Flächengröße und des Planvorbehalts des FNPs im vorliegenden Fall die Darlegung einer solchen Möglichkeit seitens des Antragstellers hier als sehr fraglich angesehen wird.

Zudem wird im OVG-Urteil vom 06.10.2020 bestätigt, dass der räumliche Verbund dann gegeben ist, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha – ausnahmsweise 15 ha – liegen. Die hier ausgewiesenen 12 ha würden also noch deutlich unter den ausnahmsweise noch möglichen 15 ha liegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Klein)



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstr. 3 - 5
55469 Simmern

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.02.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
323-140-04 067.10W68a Bitte immer angeben!	26.01.2021 6130-00462-20	Andreas Dillenberger Andreas.Dillenberger@sgdnord.rlp.de	0261 120-2917 0261 120-882917

Vollzug der Wassergesetze

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in den Gemarkungen

Rödelhausen und Kappel

Höhenwind-Park GmbH, Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Standort der geplanten WEA 1 liegt in der Zone III des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiets „Kludenbach/Kappel“. Der ca. 850 m westlich des Trinkwasserbrunnens gelegene Standort liegt im direkten Zustrombereich des Brunnens und rund 20 m höher. In den vorgelegten Antragsunterlagen sind keine Aussagen hinsichtlich der in Betrieb befindlichen Trinkwassergewinnungsanlage enthalten. Ebenfalls enthalten die Unterlagen keine konkreten Aussagen zum Anlagenfundament, zu den erforderlichen Kabelgräben und zur Herstellung der Zufahrt incl. Kranstellplatz.

Die Planunterlagen sind daher aus unserer Sicht zu ergänzen. Es ist ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen, dass die Gefährdung des Trinkwasserbrunnens durch den Bau und Betrieb der WEA, die Kabelgräben und die Zuwegung untersucht. Hierbei ist auch auf den Umgang mit den benötigten

1/2

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Kurfürstenstraße, Südallee Behindertenparkplatz: Ecke Südallee / Rizzastraße
--	---	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



wassergefährdenden Stoffen sowie auf den späteren Rückbau einzugehen. Eine mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten ist nachzuweisen. Weiterhin sind in den Plänen ggf. erforderliche Gewässerkreuzungen darzustellen. Zu den WEA 2 und 3 ergaben sich keine gesonderten Anmerkungen.

Die Kostenermittlung der Fachtechnischen Stellungnahme erfolgt gemäß Ziffer 13 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 in der jeweils geltenden Fassung, GVBl Nr. 10, Seite 194, i. V. m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Verwaltungsaufwandes beträgt 140,08 EUR.

Der Gesamtbetrag wird nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens 6 Monate nach Mitteilung an Sie, fällig (s. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004). Die Summe ist auf das

Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe des Kassenzzeichens
10325/21/2109/232/148011111

zu überweisen. Eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Dillenberger

Anlage: 2 Hefter Antragsunterlagen i.R.



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

1.) vorab als Fax
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Fachbereich Bauen und Umwelt
-Bauleitplanung und Immissionsschutz-
z. Hd. Herrn Külzer
Ludwigstraße 3-5
55469 Bad Simmern

Ihre Nachricht vom
Mail v. 24.11.2020

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
WE-KS-K010-K011/2020-
IV 45

Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Boeringer
E-Mail:
katrin.boeringer
@lbm-badkreuznach
.rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1421
Fax:
(0261) 291 41-4118

Datum:
04.12.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkungen Rödel-
hausen und Kappel; K 11 und K 10
Antragsteller/in: Firma Höhenwind-Park GmbH, Kornfortstraße 15, 56068 Koblenz**

Sehr geehrter Herr Külzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach den vorgelegten Unterlagen sollen 3 WEA in unserem Zuständigkeitsbereich errichtet wer-
den. Die verkehrliche Erschließung soll im Zuge der freien Strecke der K 10 und K 11 erfolgen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen können wir dem o. g. Antrag derzeit leider **noch
keine Zustimmung** erteilen.

Eine Zustimmung setzt voraus, dass uns prüffähige Unterlagen von den relevanten Zufahrten
im Zuge der freien Strecke der

K 10 (von Netzknoten 6010 021 nach Netzknoten 6010 022) und der
K 11 (von Netzknoten 6010 023 nach Netzknoten 6010 022)

vorgelegt werden, die den technischen Erfordernissen entsprechen.

Diese waren leider den Antragsunterlagen **nicht** in der erforderlichen Art und Weise beigelegt.

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2003
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Für die relevanten Zufahrten sind prüffähige Detailplanunterlagen wie folgt vorzulegen:

1. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für Zufahrt mit allen relevanten technischen Daten, wie Radien, Trassierungselemente, Befestigungsweise usw.
2. Fachtechnischer Nachweis der Schleppkurven gemäß dem allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 27/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 06.08.2001 zu Schleppkurven in Technischen Regelwerken (Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen), das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegeben wurde, im Maßstab 1:250. Die Nachweise sind getrennt zu führen:
 - a) Schleppkurvennachweis für das größte Sondertransportfahrzeug (Zufahrt) für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen
 - b) Schleppkurvennachweis für das größte Sondertransportfahrzeug (Rückfahrt) für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen
 - c) Schleppkurvennachweis für die Bauphase für einen Sattelzug für die Hin- und Rückfahrt für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen
 - d) Schleppkurvennachweis für die Betriebsphase für das größte Bemessungsfahrzeug, das in der Betriebsphase zu erwarten ist, mindestens kleiner Lkw (9,46 m) und maximal ein Lastzug (18,71 m) (Hin- und Rückfahrt) für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen.

Die Schleppkurven sind für die relevanten Fahrspuren einzeln darzustellen, darüber hinaus sind die überschleppten Flächen zusätzlich in die Planunterlagen einzutragen.

3. Detailplan mit Nachweis der Anfahrsichtweiten im Maßstab 1:500 unter Angabe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der K 11 und der K 10. Bei kritischen Gradienten, z. B. in Kuppenbereichen, ist die Lageplandarstellung um eine Analyse im Höhenplan zu ergänzen.
4. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für die Betriebsphase, in dem die Zufahrten nach dem Rückbau auf die Abmessungen für das relevante Bemessungsfahrzeug der Betriebsphase mit allen relevanten technischen Daten, wie Trassierungselementen, Befestigungsweise usw. dargestellt sind.
5. Vorlage (mit maßstabgerechten Lageplan) aus der für jeden einzelnen Standort der Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der jeweiligen klassifizierten Straße beziehungsweise zu den befestigten Flächen von Nebenanlagen oder zu Nebenanlagen gehörenden Aufenthaltsflächen eingetragen ist. Dem vorgenannten Abstand ist die Kipphöhe gegenüber zu stellen, die sich aus der Nabenhöhe zzgl. halbem Rotordurchmesser und zzgl. halbem Fundamentdurchmesser ergibt.

Darüber hinaus sind nachfolgende Auflagen zu beachten:

Die Zufahrten sind in der Bauphase für das größte relevante Bemessungsfahrzeug über die gesamte Breite in einer Tiefe von mindestens **30 m** bituminös zu befestigen (§ 40 Abs. 2 LStrG). Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Zufahrten auf die Abmessungen der Betriebsphase zurückzubauen. Bei Bedarf (spätere erneute Nutzung für Schwertransporte/Sonderfahrzeuge) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und Betriebsphase mit Fugenband oder durch nachträgliches Schneiden und Vergießen herzustellen.

Die Zufahrten sind in der Betriebsphase über eine Tiefen von 30 m bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der v. g. bituminöse Oberbau ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer Tragschicht von $d = 10$ cm und einer Deckschicht von $d = 4$ cm herzustellen. Die Frostschutzschicht ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012“ (RStO) sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F 1 erfüllen. Der Verformungsmodul E_{v2} hat 100 MN/m^2 zu betragen.

Gesetzliche Grundlagen:

Wird eine direkte oder mittelbare **Zufahrt**, außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt, also **im Zuge der freien Strecke** der klassifizierten Straße, zur Erschließung der baulichen Anlagen (WEA) benötigt, sind wir grundsätzlich immer, also **unabhängig von dem Abstand der WEA** zur klassifizierten Straße, zu beteiligen. Diese Fälle unterliegen dem **Bauverbot** des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG). Es obliegt der Straßenbaubehörde in Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob eine Zustimmung zu einer Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG/§ 22 Abs. 5 LStrG in Betracht kommt oder nicht.

Darüber hinaus stellt eine solche **Zufahrt** zu einer Bundes,- Landes- und/oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt eine **Sondernutzung** im Sinne des § 8a Abs. 1 FStrG oder § 43 Abs. 1 LStrG dar und bedarf der **Erlaubnis** der Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 FStrG/§ 41 Abs. 1 LStrG). Nach § 8a Abs. 1 FStrG/§ 43 Abs. 3 LStrG stellt auch die **Änderung einer Zufahrt** eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG bzw. § 47 Abs. 1 LStrG eine Gebühr zu zahlen.

Um die Zustimmung zur notwendigen **Ausnahme** vom Bauverbot und die **Voraussetzungen** zur Erteilung erforderliche Sondernutzungserlaubnis prüfen zu können, müssen aus **Gründen der Verkehrssicherheit** die Details der Zufahrten wie Schleppkurven, Sichtverhältnisse usw. vorgelegt und einvernehmlich mit uns abgestimmt werden.

Hinweise:

1. Aus einer möglichen Genehmigung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren lässt sich **nicht** ableiten, dass eine spätere Zustimmung zur Durchführung der Schwertransportfahrten im VEMAGS-Verfahren erfolgen kann.
2. Das Zustandsband LSTR 2017 der L 193 weist zwischen von Netzknoten 6010 023 nach 6010 024 von Stationen 0.999-0.798 einen Gesamtwert $GW=5,0$ und $4,8$ auf. Dies könnte zu Problemen bei der Nutzung durch Schwerlastverkehr führen. Darüber hinaus beträgt der Gesamtwert aus dem Zustandsband KSTR 2016 im Zuge der K 10 zwischen den Netzknoten 6010 021-6010 022 von Station 1.998 bis 0.208 durchschnittlich auch nur $5,0$. Dies sollte bei

der Auswahl des Zufahrtspunktes (K 10/Wirtschaftsweg) beachtet werden, d. h. der Verknüpfungspunkt mit der K 10 sollte außerhalb dieser Stationierung liegen.

3. Außerdem plant die FG I unseres Hauses eventuell eine Umleitung für einen Radweg im Zuge der K 11. Inwieweit der Transport/Anlegung/Ausbau Zufahrt ihres Projektes von dieser Maßnahme tangiert wird/ist, klären Sie bitte direkt mit unserer Planungsabteilung, Herrn Kronenberger, Tel.: 0671-804 1118 zu gegebener Zeit ab.

Aufgrund der fehlenden Unterlagen können die tangierenden Belange der Straßenbaubehörde nicht abschließend geprüft werden und ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich eine abschließende Stellungnahme zu erteilen. Diese kann erst nach der Vorlage und Prüfung der Detailpläne ergehen.

Bis dahin ist unsere Zustimmung nicht als erteilt anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Lohner
Friedbert Lohner

Durchschrift:

- 2.) der SM Kirchberg über die MSM Simmern mit einer Kopie des Lageplanes z. K. übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Lohner
Friedbert Lohner

- 3.) der FG I unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 10.12.2020-I 17 z. K. übersandt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Lohner
Friedbert Lohner

- 4.) der FG II-PM I Bezug nehmend auf Ihre Zuarbeit vom 10.12.2020 z. K. übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Lohner
Friedbert Lohner

- 5.) IV 46a z. K.

- 6.) TP

7.) z. d. A.: A-Ordn./WE/ WP Rödelhausen und Kappel, 3 WEA, Höhenwind ... GmbH im Schrank bei IV 47...i. A

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Hauptstraße 238 | 55743 Idar-Oberstein

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstr. 3 - 5
55469 Simmern

Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein
Telefon 06781 565-0
Telefax 06781 565-150
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

30.09.2021

Mein Aktenzeichen 22/02/5.1/2021/0224
Ihr Schreiben vom 24.11.2020
Bitte immer angeben! BI-60-2021-30729

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Volker Dern
Volker.Dern@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
06781/565-144
06781 565-150

Antrag der Höhenwind-Park GmbH, Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) auf den Gemarkungen Kappel und Rödelhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 3 genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 12.03.2021
- der Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 09.10.2020

errichtet und betrieben werden.

1/13

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanzbindung
ab Bahnhof
Buslinie 302 bis
Haltestelle Polizei

Parkmöglichkeiten
am Dienstgebäude
Behindertenparkplatz ist
gekennzeichnet

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Windenergieanlagen (WEA), nachfolgend WEA 1 bis 3 genannt:

Windenergieanlage WEA 1

**Vestas V 136, Nabenhöhe 132,0 m, Rotordurchmesser 136 m,
Nennleistung 3,45 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):
Rechtswert 381371 ; Hochwert 5538478**

Windenergieanlage WEA 2

**Vestas V 117, Nabenhöhe 116,5 m, Rotordurchmesser 117 m,
Nennleistung 3,45 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):
Rechtswert 381178; Hochwert 5538017**

Windenergieanlage WEA 3

**Vestas V 117, Nabenhöhe 116,5 m, Rotordurchmesser 117 m,
Nennleistung 3,45 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89):
Rechtswert 381178; Hochwert 5538017**

Die Genehmigung bitte ich mit nachfolgenden Nebenbestimmungen zu verbinden:

I. Immissionsschutz

Auflagen/Lärm

1. Die WEA 1 bis 3 dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -
$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W, Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$
 -
nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr):

WEA 1

**Normalbetrieb (Nennleistung):
(Mode 0)**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	107,4	105,7	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	89,6	95,0	100,0	102,1	101,6	99,4	92,2	74,0

WEA 2 und 3

**Normalbetrieb (Nennleistung):
(Mode 0)**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
2, 3	107,5	105,8	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,3	95,1	99,4	102,6	101,3	99,3	95,0	82,0

Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr)

WEA 1

**Schallreduzierter Betrieb
(Mode 3)**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	104,1	102,4	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,1	92,6	97,1	97,2	98,3	97,3	90,1	72,5

WEA 2 und 3

**Schallreduzierter Betrieb:
(Mode 2)**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
2, 3	105,6	103,9	0,5	0,55	1,0	1,6

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum gemäß Herstellerangabe mit Sicherheit 90 %:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	90,4	95,6	97,2	98,5	98,7	96,8	92,1	78,7

$\bar{L}_{W,Oktav}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_p : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, \text{Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Oktav, \text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e,max,Oktav}$$

- Der Nachtbetrieb des unter Nr. 1 für die WEA 1 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der

schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert nicht überschritten wird.

Ferner ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessenen Referenzanlagen in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.

3. Die Umschaltung der WEA 1 - 3 in die schallreduzierten Betriebsweisen muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Password). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

4. Die Einhaltung der für die Nachtzeit unter Nr. 1 festgeschriebenen Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an den WEA 1, 2 und 3 nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Hinweis:

Sofern FGW-konforme Emissionsmessungen durchgeführt wurden, sind die hierbei ermittelten Messergebnisse einer erneuten Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten WEA schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel dürfen den Immissionswert an dem maßgeblichen Immissionspunkt IP-F – Forsthaus Bretzendorf - von 44,2 dB(A) nicht überschreiten.

5. Sollten die unter Nr. 4 genannten Emissionsmessungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Wald) nicht möglich sein, ist von den Anlagenstandorten aus gesehen, in südöstlicher Richtung auf der Isophone 45 dB(A) ein Messpunkt festzulegen, auf dem eine Immissionsmessung durchzuführen ist. Mit dieser Messung ist nachzuweisen, dass die Geräuschimmissionen der WEA 1 - 3 am Messpunkt einen Schallpegel von 45 dB(A) nicht überschreiten.

Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

6. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
7. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
8. Die WEA dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A) gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Auflagen/Schattenwurf

9. Durch Einbau von geeigneten Abschaltvorrichtungen in die WEA 1 - 3 muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den im Schattenwurfgut-

achten der Kuntzsch GmbH berechneten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf insgesamt 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/ Jahr (worst-case) bzw. 8 Stunden/Jahr (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet.

10. An dem Immissionspunkte IP-E - Todenroth, Hohlgasse 8 – darf durch die WEA 1 - 3 kein Schattenwurf erzeugt werden (0-Beschattung), da durch die Windenergieanlagen der Vorbelastung die an dem IP-E zulässigen Schattenwurfgrenzen bereits überschritten werden.
11. An den für Schattenwurf relevanten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.
12. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen.
Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der

Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

II. Betriebssicherheit/Eiswurf

14. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im Leerlauf drehen.

15. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen (Vestas) sowie dem Hersteller des Sensors (Fa. Weidmüller) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

16. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

III. Arbeitsschutz

17. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall

- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

18. Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge der WEA sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
19. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den WEA müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.
20. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlagen ist der Der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

1. Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz anzuzeigen.

2. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

3. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

4. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz zu übermitteln.
Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
 - Name und Anschrift des Bauherrn
 - Art des Bauvorhabens
 - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
 - Name und Anschrift des Koordinators
 - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
5. Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, die für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständig ist.

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Volker Dern

Anlage: 1 Kostenmitteilung

Fachbereich 34
Sachbereich 34.1

Sachbereich 34.1
untere Bauaufsichtsbehörde

Auskunft
Aktenzeichen:

Herr Albrecht
6015-00272-21

Herr Külzer
im Hause

Datum:

22.11.2021

Bauherr / Betreiber

Firma Höhenwind-Park GmbH, Kampfortstraße 15, 56068 Koblenz

Vorhaben / Betreff

Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Grundstück

Gemarkungen Rödelhausen und Kappel

**Brandschutztechnische Stellungnahme zum Bauantrag der/des Firma Höhenwind-Park GmbH
Kampfortstraße 15, 56068 Koblenz;**

Az.: 6015-00272-21

Ihr Schreiben vom: 12.11.2021

Nachstehende Stellungnahme ist zu beachten, die Antragsunterlagen sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Albrecht)
-Brandschutzdienststelle-

**Brandschutztechnische Stellungnahme zum Bauantrag der/des Firma Höhenwind-Park GmbH,
Kampfortstraße 15, 56068 Koblenz**

**Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hasselbach und Bell /
Hundheim nach dem Bund-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

22.11.2021

Az.: 6015-00272-21

Gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

1. Die beiden **Brandschutzkonzepte** für die WEK des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 (131m sowie 149m Nabenhöhe) des Brandschutzbüros Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, Eichenhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, erstellt durch Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier sowie ergänzend dazu die brandschutztechnische Stellungnahme für die „Errichtung einer Windenergieanlage im Wald“ vom 19.06.2013, des gleichen Büros, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme und vollumfänglich umzusetzen.
2. Die Durchsicht des dem Bauantrag beigefügten Gutachtens hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrundeliegenden Ansätze und Rechenverfahren werden als richtig unterstellt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Gutachters, bzw. des Bauherrn verbleibt.
3. Ein Sachverständiger/ Verantwortlicher hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ansätzen, Vorgaben und den Ergebnissen seines/ des Gutachtens zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.
4. Bei der abschließenden Fertigstellungsanzeige sind die notwendigen Dokumentationen z.B. Abnahmeprotokolle von Sachverständigen, bauaufsichtlichen Zulassungen, Errichternachweise, etc. über die ordnungsgemäße Funktion und/ oder Errichtung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau aller Brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen vorzulegen.

(Albrecht)

-Brandschutzdienststelle-

Fachbereich Bauen und Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Vorhaben / Betreff

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2
Windenergieanlagen;

Grundstück

Gemarkung: Rödelhausen und Kappel, Außenbereich;

22.11.2021

Auskunft

Name: Herr Stiehl

Durchwahl: 82-609

Fax: 82-9 609

Zimmer: 2.11.

marius.stiehl@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 6015-00274-21

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Sehr geehrter Damen und Herren,

die zwei Windenergieanlagen befinden sich im Außenbereich der Ortsgemeinden
Rödelhausen und Kappel.

Es bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken. Das Vorhaben ist gemäß
§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und somit im Außenbereich zulässig. Öff-
fentliche Belange stehen nicht entgegen. Die Erschließung muss sichergestellt
sein.

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist von der Antragstellerin eine Verpflichtungserklä-
rung abzugeben, dass nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung die An-
lage(n) zurück zu bauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Zur Siche-
rung dieser Rückbauverpflichtung ist eine Bankbürgschaft zu fordern.
Sollte die Antragstellerin dies nicht vorlegen, sind die Anlagen bauplanungsrecht-
lich unzulässig.

Kranstellfläche und Zuwegung müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein.

Für die Windenergieanlagen sind die geprüften Standsicherheitsnachweise vorzu-
legen; gleiches gilt für den Kranaufstellplatz.

Die Anlagen müssen sich bei Gefahr des Eisabwurfes selbstständig abschalten und das Rotorblatt muss in eine solche Position gefahren werden, dass ein Eisabwurf auf die landwirtschaftlichen Wege nicht mehr möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Stieh)

Für die Stellungnahme bitten wir eine Gebühr in Höhe von 70,05 € (1 Std. drittes Einstiegsamt) zu vereinnahmen, Haushaltsstelle 5.2.1.1.3.43190000

Aktenzeichen: 6015-00274-21

Datum: 22.11.2021

Seite: 2